

Anlage I

	Art der Übung	1		2	3
		Richtzahlen für die Zuständigkeitsabgrenzung (Nr. 3.2, 5.2, 10 der Richtlinien)*		Mindestfrist vor Beginn der Übung	
		a) Bundeswehr	b) Stationierungstreitkräfte**	für die Anmeldung der Übung bei der zuständigen zivilen Behörde	für die abschließende Stellungnahme der zuständigen zivilen Behörde
1.	Übungen bis zur Stärke eines Bataillons oder eines entsprechenden Verbandes	bis 800 Soldaten und bis 250 Fahrzeuge	bis 800 Soldaten und bis 250 Fahrzeuge	4 Wochen***	2 Wochen
2.	Übungen in Stärke von mehr als einem Bataillon bis zur Stärke einer Brigadegruppe oder eines entsprechenden Verbandes	über 800 bis 4 000 Soldaten und über 250 bis 1 300 Fahrzeuge	über 800 bis 3 000 Soldaten und über 250 bis 1 000 Fahrzeuge	6 Wochen	2 Wochen
3.	Übungen in Stärke von mehr als einer Brigadegruppe oder eines entsprechenden Verbandes	über 4 000 Soldaten und über 1 300 Fahrzeuge	über 3 000 Soldaten und über 1 000 Fahrzeuge	14 Wochen	6 Wochen

* Kettenfahrzeuge sind in den Fahrzeugzahlen einbegriffen.

** Die Zahlen dieser Spalte gelten nicht für die britischen Streitkräfte, die ihre bisherige Einteilung der Übungen nach Klasse A, B und C beibehalten.

*** Abweichend von dieser Übersicht meldet die Bundeswehr an

— Übungen bis zur Stärke einer Kompanie 3 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr, die die Anmeldung sofort an die zuständige zivile Behörde weiterzuleiten hat (Nummern 58 Buchstabe a, 61, 65 der „Verwaltungsbestimmungen für Übungen im Inland“);

— Erkundungsübungen (= Außenlandungen von Hubschraubern für die Planung von Verteidigungsmaßnahmen und Übungen) bis spätestens 3 Tage vor Beginn bei der zuständigen zivilen Behörde (Nummern 66 ff. der „Verwaltungsbestimmungen für Übungen im Inland“).